



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wirtschaftskammer Österreich

Kommentar März 2016

Am 09. März 2016 ist im [Bundesgesetzblatt](#) die Duale Druckgeräteverordnung

Der Anwendungsbereich bleibt gleich wie bei den bisher geltenden Verordnungen, sie wurden nur zu einer Verordnung zusammengefasst.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte (Druckgeräteverordnung - DGVO) StF: BGBl. II Nr. 426/1999, BGBl. I Nr. 161/2015 sowie
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über einfache Druckbehälter (Einfache Druckbehälter-Verordnung), BGBl. Nr. 388/1994

Neu sind die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten und einfacher Druckbehälter auf dem Markt. Die Richtlinien (2014/68/EU und 2014/29/EU) führen gegenüber ihren Vorversionen insbesondere horizontale Bestimmungen entsprechend dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ein.

Dies bedeutet, dass zu den bereits EU-rechtlich harmonisierten technischen Vorschriften für das Inverkehrbringen von druckführenden Geräten nun auch **harmonisierte Verwaltungsvorschriften** hinzukommen. Diese definieren die Verfahren, die im Rechtsverhältnis zwischen notifizierender Behörde, Marktüberwachungsbehörde, den Prüfstellen und den betroffenen Wirtschaftsakteuren, wie Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber anzuwenden sind. Damit wird Rechtssicherheit im Verhältnis der österreichischen Behörden zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren bzw. im Verhältnis der Wirtschaftsakteure untereinander geschaffen.

Die grundlegenden geräteübergreifenden horizontalen Bestimmungen wurden bereits im neuen Druckgerätegesetz verankert. Mit der Verordnung werden nun die **gerätespezifischen Detailbestimmungen** umgesetzt, die in der

Druckgeräteverordnung-DGVO und der Einfache Druckbehälter-Verordnung noch nicht enthalten waren.

Die Druckgeräte sind im 1. Hauptstück geregelt, die einfachen Druckbehälter im 2. Hauptstück. Für Druckgeräte finden sich die neuen Bestimmungen im Wesentlichen in Abschnitt 3 „Verpflichtungen der Wirtschaftsakteuer“, §§ 8 -12. Für Einfache Druckbehälter ist es im 2. Hauptstück ebenso Abschnitt 3, §§ 31 - 35.

Die Verordnung dient der Umsetzung der folgenden EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 157 vom 23.06.2015 S. 112. Gemäß Art. 49 Abs. 2 vorletzter Satz der Richtlinie 2014/68/EU gelten Verweise auf die Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, ABl. Nr. L 181 vom 09.07.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 und aufgehoben mit Wirkung zum 19.07.2016 durch die Richtlinie 2014/68/EU, ab 19.07.2016 als Verweise auf die Richtlinie 2014/68/EU.

2. Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 45. Gemäß Art. 42 Abs. 1 vorletzter Satz der Richtlinie 2014/29/EU gelten Verweise auf die Richtlinie 2009/105/EG über einfache Druckbehälter, ABl. Nr. L 264 vom 08.10.2009 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 und aufgehoben mit Wirkung zum 20.04.2016 durch die Richtlinie 2014/29/EU, ab 20.04.2016 als Verweise auf die Richtlinie 2014/29/EU.

Die Übergangsbestimmungen bzw in Kraft-Tretens-Regelungen sind in §§ 43f geregelt.

Inkrafttreten (§ 43):

Gemäß § 43 Abs 1 treten § 1 (Geltungsbereich 1. Hauptstück), §§ 3 - 25 (Ausnahmen vom Geltungsbereich, Sicherheitstechnische Bestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteuer, Konformität und Einstufung von Druckgeräten und Baugruppen), § 43 Abs 1 (Außerinkrafttreten der DGVO), § 44 Abs 1 - 3 (Übergangsbestimmungen) und § 45 Abs 1 (Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union) am **19. Juli 2016 in Kraft**. Gleichzeitig tritt gemäß § 72 Abs. 1 des Druckgerätegesetzes die Druckgeräteverordnung - DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 336/2014, außer Kraft.

Gemäß § 43 Abs 2 treten § 2 (Begriffsbestimmungen), § 26 - 42 (Geltungsbereich 2.

Hauptstück, Sicherheitstechnische Bestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure), § 43 Abs 2 (Außerkräfttreten der Einfachen Druckbehälter-Verordnung), § 44 Abs 4 und 5 (Übergangsbestimmungen) sowie § 45 Abs 2 (Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union) am **20. April 2016 in Kraft**. Gleichzeitig tritt gemäß § 72 Abs. 2 des Druckgerätegesetzes die Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen (§ 44):

Gemäß § 44 Abs 1 können Druckgeräte und Baugruppen, die bis 29. November 1999 zugelassen und bis zum 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Betrieb genommen werden.

Gemäß Abs 2 dürfen Druckgeräte oder Baugruppen, die den Bestimmungen der Druckgeräteverordnung zum Zeitpunkt ihres Außerkräfttretens entsprochen haben und vor dem 19. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden.

Gemäß Abs 3 bleiben von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Druckgeräteverordnung ausgestellte Bescheinigungen und gefasste Beschlüsse unbeschadet der Bestimmungen des 1. Hauptstücks dieser Verordnung aufrecht.

Gemäß Abs 4 dürfen Einfache Druckbehälter, die den Bestimmungen der Einfachen Druckbehälter-Verordnung zum Zeitpunkt ihres Außerkräfttretens entsprochen haben und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden.

Gemäß Abs 5 bleiben von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Einfachen Druckbehälter-Verordnung ausgestellte Bescheinigungen unbeschadet der Bestimmungen des 2. Hauptstückes dieser Verordnung aufrecht.